

**Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen**

**Büchereiordnung**

Die BÜCHEREI MEDIOTHEK ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dußlingen, in der zur Leseförderung, Integration, Lernhilfe, Wissensbildung, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit, Information und Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz Bücher und andere Medien zum Ausleihen oder zur Benutzung in den Räumlichkeiten der BÜCHEREI MEDIOTHEK bereitgehalten werden.

**§ 2  
Benutzerkreis**

1. Jeder und Jede ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die BÜCHEREI MEDIOTHEK zu benutzen.
2. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
3. Für die Ausleihe, für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitung sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
4. Gebührenschuldner ist der Benutzer beziehungsweise die Benutzerin.

**§ 3  
Anmeldung**

1. Der Benutzer beziehungsweise die Benutzerin meldet sich persönlich bei der BÜCHEREI MEDIOTHEK an. Die Büchereimitarbeiterinnen können sich einen gültigen Personalausweis beziehungsweise Reisepass oder Kinderausweis vorlegen lassen. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten für das Ausleihen verlangt. Für Kinder ab dem 14. Lebensjahr aus anderen Gemeinden kann die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten verlangt werden.
2. Erwachsene zahlen für die Ausleihe 12,00 € pro Jahr. Kinder, Schüler und Studenten sind von der Gebühr befreit.
3. Die personenbezogenen Daten des Benutzers beziehungsweise der Benutzerin werden von der BÜCHEREI MEDIOTHEK zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Der Speicherung der Daten wird zugestimmt.

## **§ 4 Bibliotheksausweis**

1. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der BÜCHEREI MEDIOTHEK.
2. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der BÜCHEREI MEDIOTHEK unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der Benutzer beziehungsweise die Benutzerin entsprechend die Erziehungsberechtigten.
3. Bei Verlust oder Beschädigung des Bibliotheksausweises erhält der Benutzer beziehungsweise die Benutzerin gegen Gebühr einen Ersatzausweis.
4. Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen der Benutzer beziehungsweise die Benutzerin die Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

## **§ 5 Ausleihe, Rückgabe, Fristverlängerung, Vormerkung**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 2 beziehungsweise 4 Wochen ausgeliehen. Es gilt der Stand des Büchereikontos, das die Benutzer auf Anfrage oder online einsehen können.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen weiter verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die entliehenen Medien sind dabei auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
4. Die BÜCHEREI MEDIOTHEK kann ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.
5. Der Präsenzbestand und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift oder Zeitung können nicht ausgeliehen werden.
6. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

## **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

1. Fachliteratur, die nicht im Bestand der BÜCHEREI MEDIOTHEK ist, kann nach den [Bestimmungen der Leihverkehrsordnung über den auswärtigen Leihverkehr](#) von anderen Bibliotheken angefordert werden.
2. Hierfür werden dem Benutzer beziehungsweise der Benutzerin Kosten entsprechend des Gebührenverzeichnisses in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

1. Der Benutzer beziehungsweise die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust oder die Beschädigung der entliehenen Medien ist der BÜCHEREI MEDIOTHEK unverzüglich mitzuteilen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer beziehungsweise die Benutzerin schadenersatzpflichtig. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien, Schließfachschlüssel, Medienboxen, CD- und DVD-Hüllen, beschädigte Etiketten und ähnliches ist Schadensersatz zu leisten. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
4. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
5. Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Internetnutzung**

1. Die BÜCHEREI MEDIOTHEK stellt kostenlos einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
2. Zugangsberechtigt sind: Personen ab 6 Jahren, die im Besitz eines Bibliotheksausweises sind. Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr benötigen einmalig die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
3. Der Abruf jugendgefährdender, rechtsradikaler oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Bibliotheksausweis entzogen werden. Die Bibliothek behält sich vor, die von dem Benutzer beziehungsweise der Benutzerin aufgerufenen Internetseiten zu speichern und zu überprüfen.
4. Das Büchereipersonal übernimmt weder Aufsicht noch Haftung für besuchte Seiten.
5. Es kann die Zeit an den Internetplätzen limitieren oder einzelne Besucher von der Benutzung ausschließen.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Für besondere Leistungen und bei Leihfristüberschreitung werden Gebühren (siehe Gebührenverzeichnis) erhoben.

## **§ 10**

### **Überschreiten der Leihfrist**

1. Wird die Leihfrist überschritten, so entstehen Versäumnisgebühren. Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
2. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig 12 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

## **§ 11**

### **Hausordnung**

1. In der BÜCHEREI MEDIOTHEK ist das Essen und Trinken nur im Eingangsbereich, im Lesecafé, an der Jugendtheke und dem Lesehof gestattet. Bei Veranstaltungen können hiervon von der Gemeindeverwaltung Ausnahmeregelungen getroffen werden.
2. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der BÜCHEREI MEDIOTHEK beeinträchtigt werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. In die BÜCHEREI MEDIOTHEK dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
4. In der gesamten BÜCHEREI MEDIOTHEK ist das Rauchen verboten.
5. Das Betreten der BÜCHEREI MEDIOTHEK mit Skateboards, Inlineskates oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist nicht erlaubt.
6. Während des Aufenthalts in der BÜCHEREI MEDIOTHEK sind Taschen und Mappen in den vorgesehenen Schließfächern einzuschließen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
7. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur nach Zustimmung durch das Personal der BÜCHEREI MEDIOTHEK ausgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.
8. Die Schulmediothek steht grundsätzlich den Schulen zur Verfügung. Sie darf nur unter Aufsicht des Lehrpersonals benutzt werden. Ausnahmen über die Nutzung des Raumes können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
9. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit und Absprache mit der BÜCHEREI MEDIOTHEK angeboten.
10. Der Benutzer beziehungsweise die Benutzerin haftet für Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.

## § 12 Ausschluss von der Benutzung

1. Personen die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der BÜCHEREI MEDIOTHEK zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der BÜCHEREI MEDIOTHEK.

## § 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Dußlingen vom 13.11.2009 außer Kraft.

	vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 beim LRA	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
<b>Ordnung</b>	<b>November 1996</b>			<b>01.01.1997</b>
<b>1. Änderung</b>	<b>16.06.2003</b>		<b>18.11.2009</b>	<b>01.11.2009</b>
<b>2. Änderung</b>	<b>22.07.2005</b>		<b>27.07.2005</b>	<b>23.07.2005</b>
<b>3. Änderung</b>	<b>13.11.2009</b>		<b>18.11.2009</b>	<b>01.11.2009</b>
<b>4. Änderung</b>	<b>20.07.2012</b>		<b>25.07.2012</b>	<b>01.08.2012</b>

## Gebührenverzeichnis

<b>Jahresgebühr Erwachsene</b>	<b>12,00 €.</b> Für Schüler und Studenten ab 18 Jahren entfällt die Jahresgebühr
<b>Ausstellung eines Ersatzausweises</b>	<b>2,00 €</b>
<b>Ersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums</b>	<b>Wiederbeschaffungswert zuzüglich der Einarbeitungsgebühr. Ist ein Medium länger als 2 Jahre im Bestand, werden pro Jahr 10 % vom Wiederbeschaffungswert abgezogen.</b>
<b>Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Material:</b>	
<b>Schließfachschlüssel</b>	<b>10,00 €</b>
<b>DVD-, CD-Hülle</b>	<b>1,00 €</b>
<b>MC-, CD-, DVD-Cover</b>	<b>1,00 €</b>
<b>Strichcode-Etikett</b>	<b>0,50 €</b>
<b>Fernleihe Erwachsene</b>	<b>1,50 € (zusätzlich anfallende Gebühren müssen ersetzt werden)</b>
<b>Kinder, Jugendliche und Studenten</b>	<b>kostenlos (gegebenenfalls anfallende Gebühren müssen ersetzt werden)</b>
<b>Überschreiten der Leihfrist</b>	
<b>Für die erste Mahnung nach 2 Wochen pro Medium</b>	<b>0,50 €</b>
<b>Für die zweite Mahnung 2 Wochen später</b>	

**pro Medium jeweils zuzüglich Porto 1,00 €**

**Ausleihgebühr für einzelne Medien pro  
Ausleihe**

**Konsolenspiel 1,00 € (zusätzlich zur Jahresgebühr)**

In einzelnen Ausnahmefällen kann die BÜCHEREI MEDIOTHEK bei Vorliegen  
triftiger Gründe vom Ansatz der Gebühren absehen.